

## **Geschäftsordnung des Rektorats der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein**

Gemäß Beschluss des Rektorats vom Dezember 2017

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für das Rektorat der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein (im Folgenden kurz KPH Edith Stein genannt). Sie regelt die Zuständigkeiten und die Vertretungsbefugnisse des Rektorats. Sie bildet die Basis für die Kooperation innerhalb des Rektorats und kann bei Bedarf gemäß § 12 Abs 9 Z 5 HG 2005 idgF angepasst werden, um die Ziele, die leitenden Grundsätze und die Aufgaben der KPH Edith Stein bestmöglich zu erreichen.

### **§2 Mitglieder des Rektorats**

- (1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor sowie dem Vizerektor und der Vizerektorin.
- (2) Der Rektor hat die Vorsitzführung im Rektorat inne und vertritt dieses nach außen.

### **§ 3 Aufgaben des Rektorats**

Das Rektorat hat gemäß § 11 Abs. 3 HG 2005 idgF folgende Aufgaben:

- a. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist,
- b. Erstellung der Satzung (gemäß § 28 HG 2005 idgF),
- c. Erstellung des Entwurfs eines Organisationsplanes der KPH Edith Stein zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
- d. Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonal gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 HG 2005 idgF, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse unter Beachtung des Übereinkommens der Partnerdiözesen und der in den einschlägigen Kirchengesetzen geregelten Bestellungs- und Zustimmungsrechte des Diözesanordinarius und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages an das zuständige Regierungsmitglied,
- e. Ausschreibung von Planstellen für Verwaltungspersonal, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse unter Beachtung des Übereinkommens der Partnerdiözesen und der in den einschlägigen Kirchengesetzen geregelten Bestellungs- und Zustimmungsrechte des Diözesanordinarius und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages an den Hochschulrat und an den Stiftungsrat,

- f. Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden gem. § 18 Abs. 1 Z 2 und 3 HG 2005 idgF an die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle,
- g. Bestellung von Lehrenden gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 HG 2005 idgF,
- h. Zulassung der Studierenden,
- i. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe,
- j. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen,
- k. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula und Genehmigung der Curricula,
- l. Erstellung eines Entwurfs eines Ziel- und Leistungsplanes für die KPH Edith Stein und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
- m. Erstellung eines jährlichen Ressourcenplanes für die KPH Edith Stein und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
- n. Budgetplanung und interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan,
- o. Betrauung mit der Leitung eines im Organisationsplan vorgesehenen Institutes,
- p. Personalplanung und Personalentwicklung an der Pädagogischen Hochschule,
- q. Qualitätskontrolle hinsichtlich der Erreichung interner Zielsetzungen,
- r. vorläufige Festlegung der Aufgabengebiete der Vizerektoren und Vizerektorinnen bis zum Inkrafttreten eines neuen Organisationsplans,
- s. Genehmigung der Geschäftsordnung des Rektorates,
- t. Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen und
- u. Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit.

#### **§ 4 Aufgabenverteilung innerhalb des Rektorats**

(1) Aufgaben, die gemeinsam wahrgenommen werden:

- a. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist,
- a. Erstellung der Satzung und Vorlage zur Genehmigung an den Hochschulrat
- b. Erstellung des Entwurfs eines Organisationsplans der KPH Edith Stein zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
- c. Personalplanung und Personalentwicklung an der Pädagogischen Hochschule,
- d. Erstellung eines Vorschlages für die Betrauung von geeigneten Lehrerinnen und Lehrern mit der Leitung der im Organisationsplan vorgesehen Institute zur Vorlage an den Hochschulrat zur Stellungnahme gemäß §16, HG 2005 idgF,
- e. Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonal gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 HG 2005 idgF, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse unter Beachtung des Übereinkommens der Partnerdiözesen und der in den einschlägigen Kirchengesetzen geregelten Bestellungs- und Zustimmungsrechte des Diözesanordinarius und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages an das zuständige Regierungsmitglied,
- f. Ausschreibung von Planstellen für Verwaltungspersonal, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse unter Beachtung des Übereinkommens der Partnerdiözesen und der in den einschlägigen Kirchengesetzen geregelten Bestellungs- und Zustimmungsrechte des Diözesanordinarius und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages an den Hochschulrat und an den Stiftungsrat,
- g. Zulassung der Studierenden,
- h. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula und Vorlage an den Hochschulrat zur Stellungnahme,
- i. Genehmigung der Curricula,
- j. Erstellung eines Ziel- und Leistungsplanes für die KPH Edith Stein und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
- k. Erstellung eines jährlichen Ressourcenplanes für die KPH Edith Stein und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,

1. Genehmigung der Geschäftsordnung des Rektorates.

(2) Zuordnung weiterer Aufgaben:

1. Aufgaben des Rektors:

- a. Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden an die zuständige Dienstbehörde,
- b. Bestellung von Lehrenden und Lehrbeauftragten,
- c. Betrauung mit der Leitung eines im Organisationsplan vorgesehenen Institutes,
- d. Einhebung der Studiengebühren,
- e. Interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan,
- f. Erstellung des jährlichen Budgets für die KPH Edith Stein und Vorlage an den Hochschulrat,
- g. Internationale Beziehungen,
- h. Koordination der Standorte.

2. Aufgaben des Vizerektors mit der im Bestellungsdekret lautenden Bezeichnung „Vizektor für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Religionspädagoginnen der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein“ (mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung „Vizektor“ bezeichnet):

- a. Lehramtsstudien Sekundarstufe,
- b. Religionspädagogik: Aus-, Fort- und Weiterbildung mit allen weiteren Belangen,
- c. Forschung,
- d. Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in erster Instanz als monokratisches Organ (§ 28 Abs2 Z2 HG 2005 idgF),
- e. IKT,
- f. Prüfungsagenda (zentrale Prüfungsverwaltung).

3. Aufgaben der Vizerektorin mit der im Bestellungsdekret lautenden Bezeichnung „Vizerektorin für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pädagoginnen der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein“ mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung „Vizerektorin“ bezeichnet:

- a. Lehramtsstudien Primarstufe,
- b. Fort- und Weiterbildung allgemeine Pädagogik,
- c. Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in erster Instanz als monokratisches Organ (§ 28 Abs2 Z2 HG 2005 idgF),
- d. Qualitätsmanagement,
- e. Evaluierung,
- f. Öffentlichkeitsarbeit,
- g. Prüfungsagenda (zentrale Prüfungsverwaltung).

## **§ 5 Vertretungsbefugnisse**

(1) Der Rektor wird im Verhinderungsfall vertreten:

1. durch den Vizerektor in den Agenden der Internationalen Beziehungen und Koordination der Standorte,
2. durch die Vizerektorin in den Agenden des Budgets und des Personals.

(2) Der Vizerektor wird im Verhinderungsfall vertreten:

1. durch den Rektor in den Agenden: Forschung, IKT,
2. durch die Vizerektorin in der Agenda Religionspädagogik.

(3) Die Vizerektorin wird im Verhinderungsfall vertreten:

1. durch den Rektor in den Agenden: Qualitätsmanagement und Evaluierung,
2. durch den Vizerektor in den Agenden: Öffentlichkeitsarbeit und Prüfungswesen.

## **§ 6 Entscheidung in wirtschaftlichen Angelegenheiten**

Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen.

## **§ 7 Rektoratssitzungen**

- (1) Die Rektoratssitzungen werden vom Rektor formlos einberufen und von ihm geleitet. Regelmäßige Sitzungen sollen möglichst einmal in der Woche stattfinden.
- (2) Tagesordnungspunkte können bis zum Beginn der Sitzung eingebracht werden. Der Rektor erstellt die Tagesordnung, jedes Mitglied hat das Recht, am Beginn der Sitzung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zu verlangen.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt ist kurz Bericht zu erstatten. Berichterstatter/Berichterstatterin ist der Rektor oder derjenige/diejenige, der/die den Tagesordnungspunkt beantragt hat.
- (4) Die Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann. Jedes Mitglied kann, wenn es am Wort ist, zu dem in Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt Anträge stellen und eigene Anträge abändern oder zurückziehen.
- (5) Auskunftspersonen können auf Beschluss des Rektorates für die ganze Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.
- (6) Alle Anwesenden in Sitzungen des Rektorates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 8 Beschlussfassung**

- (1) Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens 2 Mitgliedern des Rektorates und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (das sind in jedem Fall mindestens 2 Prostimmen) erforderlich.
- (2) Stimmenthaltungen sind nicht möglich.
- (3) Jedes Mitglied kann seine von einem Beschluss abweichende Meinung im Protokoll festhalten lassen.
- (4) Der Rektor bzw. ein/e von ihm Beauftragte/r sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und hat darüber zu berichten.

## **§ 9 Abstimmung**

- (1) Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so hat der Rektor über die Anträge in der Reihenfolge der Antragstellung abstimmen zu lassen. Über einen Gegenantrag ist zuerst abzustimmen.
- (2) Verlangt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so muss dem stattgegeben werden.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Rektor.

## **§ 10 Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung des Rektorates ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:
  1. Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
  2. die Namen der Anwesenden,
  3. die behandelten Tagesordnungspunkte,
  4. den Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig erscheint,
  5. alle Anträge,
  6. alle Beschlüsse und die Zuständigkeit der Durchführung,
  7. die Ergebnisse der Abstimmungen mit den Stimmverhältnissen.

## **§ 11 Änderung der Geschäftsordnung**

Ein solcher Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Änderung der Geschäftsordnung in der Einladung zur Rektoratssitzung als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen war.

## **§ 12 Kundmachung und Inkrafttreten**

(1) Die Geschäftsordnung sowie Änderungen derselben sind nach Genehmigung durch das Rektorat im Mitteilungsblatt der KPH Edith Stein zu veröffentlichen.

(2) Die Geschäftsordnung sowie Änderungen derselben treten mit Ablauf der Kundmachung im Mitteilungsblatt der KPH Edith Stein in Kraft.